

Grundsätze für die Vergabe des Kulturpreises der VG Wörrstadt

§ 1

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt fördert die Kultur durch die Vergabe eines Kulturpreises an Kulturschaffende und Kulturanbieter, die innerhalb der VG Wörrstadt leben bzw. wirken und mit ihrem Werk/ihren Werken bzw. ihrem Projekt/ihren Projekten einen herausragenden Beitrag auf kulturellem Gebiet geleistet haben.

Wünschenswert ist eine überregionale Bedeutung dieses ausgezeichneten kulturellen Angebotes.

Die erbrachte künstlerische Leistung muss im Vorjahr des Jahres der Kulturpreisvergabe erbracht worden sein.

§ 2

Der Kulturpreis wird verliehen für herausragende Leistungen in den Sparten:
Gesang, Heimat-/Kulturpflege, Kunst, Literatur, Musik, Theater.

§ 3

Der Kulturpreis wird alljährlich an drei Preisträger verliehen.

Der 1. Preis besteht aus der Kulturpreis-Skulptur, der Verleihungsurkunde und dem Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro.

Der 2. Preis besteht aus der Verleihungsurkunde und dem Preisgeld in Höhe von 600 Euro.

Der 3. Preis besteht aus der Verleihungsurkunde und dem Preisgeld in Höhe von 400 Euro.

§ 4

Über die Vergabe entscheidet eine Jury, der folgende Mitglieder gehören:

- der/die Bürgermeister/in der VG Wörrstadt oder der/die Beigeordnete des Geschäftsbereichs „Tourismus und Kultur“ (als Vorsitzende/r)
- drei Mitglieder des Ausschusses Tourismus, Kultur und Zukunftsentwicklung
- drei vom Ausschuss Tourismus, Kultur und Zukunftsentwicklung jährlich zu berufende Kultur-Sachverständige. Die Wiederwahl der Kultur-Sachverständigen ist möglich.

Die Mitglieder der Jury dürfen nicht gleichzeitig Bewerber um den Kulturpreis sein.

§ 5

Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Berater/innen können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
Die Entscheidungen der Jury sind endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Empfehlungen bzw. Vorschläge für die Preisvergabe können von Vereinen, Kulturgruppen, Kulturinitiativen, Institutionen und natürlichen Personen aus der Verbandsgemeinde Wörrstadt ausgesprochen werden.

Auch Eigenbewerbungen von Kulturschaffenden und Kulturanbietern sind möglich.

Empfehlungen bzw. Vorschläge mit Begründung (Bewerbungsbogen) nimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, Geschäftsbereich „Tourismus und Kultur“, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt, bis zum 31. März des Vergabjahres entgegen.

§ 7

Die Überreichung des Kulturpreises an die Preisträger erfolgt durch den/die Bürgermeister/in der VG Wörrstadt im Rahmen einer Feierstunde.

Wörrstadt, 10.01.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt